

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 26

10. September 1931

Der Wirtschaftsprüfer

9 A | Revisionswesen
Wirtschaftsprüfer
Voraussetzungen

Unter dieser Überschrift werden in Zukunft nach Bedarf Fragen der Ausbildung, der Aufgaben und der praktischen Ergebnisse des neuen Fachstandes zur Erörterung kommen. Insbesondere werden wir uns zunächst dafür interessieren, wie die Zulassungstellen die wenigen Möglichkeiten der Befreiung von den Fachprüfungen, deren Programm wahre Wunder an Wissenskünstlern erfordert, handhaben. Zu bezweifeln ist übrigens, daß die Prüfer selbst derartige Wissenskünstler sind.

Wir werden daher Gelegenheit nehmen, uns kritisch mit der neuen Institution zu befassen, deren papierne Unterlagen zum Teil reichlich theoretisch anmuten.

In dem hier erscheinenden ersten Aufsatz wird im wesentlichen über die Voraussetzungen der Zulassung berichtet.

Carl Fluhme.

Die Abgestempelten im Anmarsch!

In bemerkenswerter Stille,

vergleichbar einem Nachanmarsch an den Feind, ist die Vereinbarung zwischen den Regierungen, den Spitzenverbänden und dem deutschen Industrie- und Handelstag zustande gekommen und am 30. Juni d. J. eine „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ gebildet worden. Die Geschäftsführung liegt beim deutschen Industrie- und Handelstag, der nunmehr die Aufgabe hat, einheitliche Bestimmungen aufzustellen und deren Handhabung zu regeln. Am 27. Juli schon sind die Satzungen beschlossen worden, ferner die Zulassungsbedingungen, die Prüfungsordnung und alles, was damit zusammenhängt. Die Länderregierungen können im Einvernehmen mit der Hauptstelle und den beteiligten Industrie- und Handelskammern Zulassungs- und Prüfungstellen errichten. In Preußen sind bisher sechs solcher Prüfungstellen in Aussicht genommen und zwar in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Köln, Königsberg und Münster. Diese Zulassungstellen haben Ausschüsse, die sich aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftsgruppen zusammensetzen. Die beteiligten Landesregierungen sind durch einen Beauftragten vertreten.

Der Prüfungsausschuß

setzt sich wieder aus Vertretern der Wirtschaft zusammen, den Vertretern der Wirtschaftsprüfer, die von der Hauptstelle im Einverständnis mit den

Industrie- und Handelskammern benannt werden. Hinzu kommt ein Vertreter (Dozent) der Betriebswirtschaftslehre und ein solcher der Rechtswissenschaft. Im allgemeinen wählt der Prüfungsausschuß seinen Vorsitzenden selber. In Preußen hat sich jedoch der Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten, den Vorsitzenden zu ernennen, der Prüfungsausschuß hat Vorschlagsrecht. Endlich soll auch noch ein Vertreter des provinziellen Städtetages dem Ausschuß beitreten.

In den Zulassungsbedingungen heißt es:

Persönliche Voraussetzung

ist, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland hat, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, seiner Persönlichkeit nach besonders geeignet erscheint, die Prüfungstätigkeit im Hauptberuf selbständig auszuüben beabsichtigt, und mindestens 30 Jahre alt ist. Als fachliche Voraussetzung wird eine sechsjährige praktische Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre Prüfungstätigkeit, verlangt. Ferner muß sich der Bewerber einer Fachprüfung unterziehen, bei der insbesondere ausreichende Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre nachzuweisen sind. Neben Einzelpersonen können auch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. unter der Bedingung, daß mindestens ein Mitglied ihres Vor-

standes bzw. ihrer Geschäftsführung als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausüben. Gesellschaften m. b. H. müssen sich außerdem hinsichtlich des Mindestkapitals und der Publizität der Bilanz und des Geschäftsberichts den Vorschriften für Aktiengesellschaften unterwerfen.

Die Fachprüfung

besteht aus einer Hausarbeit, bei der ein schwieriger Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers bearbeitet ist, zwei Klausurarbeiten, und einer mündlichen Prüfung. Die Klausurarbeiten sind ebenfalls dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen. Die mündliche Prüfung, in der der Prüfling zunächst einen kurzen Vortrag über ein ihm gestelltes Thema aus dem Fachgebiet halten soll, erstreckt sich dann weiterhin auf Fragen der Betriebswirtschafts- und Rechtslehre. Aus der Betriebswirtschaftslehre kommen neben den allgemeinen Grundsätzen der Lehre vom inneren und äußeren Betriebe insbesondere folgende Gebiete in Betracht: Buchführung und Bilanz einschließlich Buchführungs- und Bilanzrecht sowie Buchführungsorganisation: Selbstkostenrechnung und Erfolgsrechnung; Betriebstatistik; Gründungs- und Finanzierungstechnik, Kapital- und Zahlungsverkehr, Revisionswesen, Revisionstechnik, Kenntnis des Beruflichen, des Revisions- und Treuhandwesens, Bewertungsfragen, Betriebswirtschaftslehre. In der Rechtslehre soll vor allem geprüft werden über die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, über gewerblichen Rechtsschutz, Handelsrecht, Wechsel- und Scheckrecht, Konkurs-, Anfechtungs- und Vergleichsrecht, Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschließlich der Zwangsvollstreckung, Steuerrecht. Auf Grund der mit Erfolg abgelegten Prüfung erfolgt von der Landesregierung oder der von dieser damit beauftragten Stelle durch Vereidigung die Bestellung des Anwärters zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf. Der Geltungsbereich der Bestellung erstreckt sich über das ganze Reichsgebiet.

Während der Übergangszeit,

die zunächst bis zum 31. Dezember 1932 vorgesehen ist, jedoch auf Beschluß der Hauptstelle bis höchstens Ende 1935 verlängert werden kann, können von den Zulassungsbedingungen Ausnahmen gemacht werden. Die Fachprüfung kann sich bei solchen Personen, die mindestens das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und durch mehrjährige Prüfungstätigkeit ihre persönliche und sachliche Eignung zur Durchführung schwieriger Prüfungen

zweifelsfrei nachweisen, auf eine mündliche Prüfung beschränken; nur wenn es der Zulassungsausschuß einstimmig beschließt, kann auch von dieser mündlichen Prüfung abgesehen werden, doch können solche Ausnahmen nur bei ganz besonderer Eignung und höchster praktischer Bewährung in Frage kommen.

Meldungen für die Bestellung

zum Wirtschaftsprüfer sind bei der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Bewerber während der letzten zwei Jahre vorwiegend seinen beruflichen Wohnsitz gehabt hat, einzureichen, und werden von dort aus an den zuständigen Zulassungsausschuß mit einem Gutachten der Kammer weitergeleitet.

Das Akademikerprinzip

ist fallen gelassen worden, nichtsdestoweniger entspricht das verlangte Wissensgebiet schon jetzt dem des Diplom-Kaufmanns. Nun haben wir unter den Anwärtern eine ganze Anzahl Männer, die ganz gewiß über gute Spezialkenntnisse und vor allem über Erfahrungen und Können verfügen, die sich aber nicht mehr jung genug fühlen, einem Gremium von Männern, die nicht viel älter als sie, in der Regel eher jünger sind, ob ihres Wissens Rede und Antwort zu stehen. Ausnahmen sind ja vorgesehen, aber es muß sich erst erweisen, inwieweit man diese anzuwenden bereit ist. Die Ausnahmen erstrecken sich eigenartigerweise nur auf Erlaß der schriftlichen Arbeiten, während gerade die mündliche Prüfung beibehalten werden soll. Es müßte umgekehrt sein, um den älteren Bewerbern das Deprimierende der Zulassung zu nehmen. Man hat zwar auch den Erlaß der mündlichen Prüfung vorgesehen, aber dabei hat man wohl nur an vereinzelte Fälle gedacht, wie z. B. den Kommerzienrat („Sanitätsrat“) Manasse usw. Aber wir haben auch

Leute, die nicht vom Nimbus des Prominententums umgeben sind,

die in einem bescheideneren Kreise wirken, aber nicht minder tüchtig sind. Auch sie sind vom Leben, von der Praxis, bereits abgestempelt, wenn auch nicht in der glänzenden Weise wie ihre durch den glücklichen Zufall bevorzugten großen Kollegen. Möglich, daß sie hinsichtlich des formalen Wissens noch oder schon Lücken aufweisen; aber die Erfahrung, das Können vor allen Dingen, überschattet jene. Man darf also gespannt sein, wie eng- oder wie weitherzig die Zulassungstellen die Zulassungsanträge der älteren Bewerber handhaben werden.

Georg M a x a t.



Buchführung und Buchprüfung

Buchprüfung an der Laufleine

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373 und Reichsteuerbl. 1931 S. 473 Nr. 535) enthält in ihrem dritten Abschnitt unter der Überschrift „Steueraufsicht“ mehrere Änderungen der Reichsabgabenordnung, die schon in Heft 23 Seite 364 unter E besprochen worden sind. Bei diesen Änderungen handelt es sich nach einem neuen Erlaß des RFM. um zweierlei:

1. Buchführung für Jedermann.

Der neue Absatz 2, der dem § 160 RAO. hinzugefügt worden ist, spricht aus, daß Steuerpflichtige, die nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen Reineinkünfte gehabt haben, die eine gewisse, vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Grenze überschreiten, verpflichtet sind, ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzuzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über ihr Vermögen anzufertigen.

Diese Vorschrift wird nach RFM. erst dann praktische Bedeutung erlangen, wenn im Wege der Durchführungsbestimmungen bestimmt worden ist, von welcher Einkommengrenze ab die Aufzeichnungspflicht nach dem neuen § 160 Abs. 2 RAO. Platz greift. Es ist beabsichtigt, diese Bestimmung demnächst zu treffen. Voraussichtlich wird bestimmt werden, daß Steuerpflichtige, deren Reineinkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1930 auf mehr als 100 000 RM. festgestellt worden sind, für die Zeit vom 1. Januar 1932 ab ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzuzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über ihr Vermögen anzufertigen haben. Beim Erlaß der Durchführungsbestimmungen wird voraussichtlich auch insoweit, als es sich um die Aufzeichnung der Ausgaben handelt, eine Klarstellung in dem Sinne getroffen werden, daß die Ausgaben der Lebensführung (Haushaltskosten u. dergl.) jeweils in einem Pauschbetrag in die Aufzeichnung eingesetzt werden können.

Hinsichtlich der Aufzeichnung der Ausgaben werden die von mir in Heft 23, Seite 364 geäußerten Bedenken durch die zu erwartenden Durchführungsbestimmungen offenbar ausgeräumt. Überraschen muß aber die vorgenannte 100 000.— RM.-Grenze für die Aufzeichnungspflicht, da § 161 Abs. 1 Ziff. 1 RAO. bereits Aufzeichnungen, sogar im Sinne ordnungsmäßiger Buchführung, verlangt bei einem Gesamtumsatz von 200 000.— RM., oder bei Betriebsvermögen von mehr als 50 000.— RM. oder bei landwirtschaftlichem usw. Vermögen von mehr als 100 000.— RM. oder bei Reineinkünften aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 6000.— RM. oder schließlich bei einem Gewerbeertrag von mehr als 6000.— RM. Der Schluß, daß in den hier aufgezählten Fällen bereits eine ordnungsmäßige Buchführung vorliegen muß, ist daraus zu ziehen, daß auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse gemacht werden müssen. Es ist nun ohne weiteres klar, daß die neue 100 000.—RM.-Grenze vor allen Dingen die Steuerpflichtigen erfassen soll, die nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen, aber gleichzeitig werden doch die erwähnten Kategorien bereits in bedeutend engeren Grenzen zu einer bedeutend strengeren Form der Buchführung verpflichtet. Die Ankündigung des Erlasses ist darum durchaus nicht als Klärung anzusprechen. Hoffentlich werden die Durchführungsbestimmungen nicht ebenso unklar.

2. Die Verhältnisse dritter Personen.

Nach der Rechtsauffassung, die der Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung vertreten hat, war es grundsätzlich nicht zulässig, die Bücher eines Unternehmens einer Nachprüfung zu dem Zwecke zu unterziehen, um die Verhältnisse dritter Personen aufzuklären. Daraus ergab sich folgendes:

Eine bei einem Kaufmann vorgenommene Buchprüfung dient selbstverständlich dazu, die steuerlichen Verhältnisse dieses Kaufmanns aufzuklären. Wenn nun der Kaufmann sein Unternehmen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Weise umwandelt, daß er alleiniger Geschäftsführer der G.m.b.H. wird, so entsteht die Frage, ob eine Buch- und Betriebsprüfung bei der G.m.b.H. auch zu dem Zwecke stattfinden kann, um die Verhältnisse des Geschäftsführers aufzuklären. Diese Frage wird durch die neuen Vorschriften, die durch die Verordnung vom 18. Juli 1931 in die Reichsabgabenordnung eingefügt worden ist, b e j a h t.

Eine Buch- und Betriebsprüfung (Entsprechendes gilt für die Nachschau) ist — so sprechen die neuen Vorschriften aus — auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse der Personen oder Unternehmen, deren Bücher geprüft werden, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst der Personen oder Unternehmen gestanden haben oder stehen. Der Begriff „Arbeitnehmer“ ist in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bereits mehrfach erörtert worden.

„Unter Arbeitnehmern sind“ — so heißt es in RFH., Band 13, S. 274 und S. 285 — „alle Personen zu verstehen, die auf Grund eines Dienstvertrages gegen Entgelt für einen anderen, den Arbeitgeber, in dessen Betriebe beschäftigt sind, wobei die Art, der Umfang der Beschäftigung, dessen Zeitdauer und das Lebensalter des Beschäftigten und die Tatsache, ob die Beschäftigung für den Betrieb von wesentlicher Bedeutung ist oder nicht, ob sie die Arbeitskraft des Beschäftigten voll in Anspruch nimmt oder etwa täglich oder nur stundenweise geleistet wird, unerheblich ist.“

Hiernach umfaßt der Begriff Arbeitnehmer außer den Arbeitern im engeren Sinne auch die sämtlichen Angestellten, einschließlich der leitenden Angestellten (Direktoren von Aktiengesellschaften, Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.).

3. Bruch mit einem Brauch.

Der neue Erlaß des RFM. beschäftigt sich auch mit der Frage der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens auf Grund von Ermittlungen der Steuerbehörden. Die Ausführungen hierzu sind sehr zu begrüßen, zumal sich bei manchen Finanzämtern hinsichtlich des hier in Rede stehenden Gesichtspunktes sehr merkwürdige Bräuche herausgebildet haben. So lag mir Ende 1929 ein Fall aus Oberschlesien vor, in dem das Finanzamt gelegentlich des Vorsprechens des Steuerpflichtigen in einer anderen Angelegenheit diesem Ende 1929 erklärte, „daß nun auch bald ein Strafverfahren gegen ihn auf Grund einer im Jahre 1927 vorgenommenen Buchprüfung eingeleitet werden würde“. Sachlich war ein solches Strafverfahren durchaus unbegründet, es erweckte aber den Anschein, daß die Sache von 1927 aufgenommen werden sollte, um einen Druck auf den Steuerpflichtigen im Hinblick auf seine neuen Einsprüche auszuüben. Die Angelegenheit ist

dann bis Mitte 1930 gelaufen mit dem Erfolg meiner Bemühungen, daß das gegen die Firma anhängig gemachte Steuerstrafverfahren (notabene ohne Angabe von Gründen) niedergeschlagen wurde und eine erst später erfolgte Strafandrohung gemäß § 377 RAO a. F. rückgängig gemacht wurde. Wenn dem RFM. nur Fälle von 1 bis 2 Jahren bekannt geworden sind, so liegt hier ein Fall vor, der sich über drei Jahre erstreckte und tatsächlich fast vier Jahre in der Schwebe lag. Derartige Möglichkeiten, die zu einer außerordentlich starken Verbitterung der Steuerpflichtigen führen müssen, räumt RFM. nunmehr durch folgende Ausführungen aus:

„Wenn auf Grund von Ermittlungen, die zur Veranlagung von nicht deklarierten Einkommen und Vermögen führen, die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens beabsichtigt ist, so soll das Finanzamt den Steuerpflichtigen hierauf bei der Festsetzung der Steuer hinweisen, sofern der Steuerpflichtige nicht bereits früher von der Einleitung des Strafverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist. Es geht nicht an, daß das Finanzamt zunächst nur die Steuer festsetzt und geraume Zeit nachher — es sind mir Fälle bekannt geworden, in denen zwischen der Rechtskraft der Steuerfestsetzung und der Einleitung eines Strafverfahrens 1 bis 2 Jahre gelegen haben — das Steuerstrafverfahren einleitet. Denn, wenn der Steuerpflichtige des Glaubens ist, als sei mit der Festsetzung der Steuer die Sache endgültig, auch in strafrechtlicher Beziehung, abgetan, so wird er auf Einlegung von Rechtsmitteln verzichten. Er wird es aber nicht tun, wenn er damit rechnen muß, daß gegen ihn noch ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wird.“

4. Verschleppte Buchprüfungen.

Die Tatsache, daß zum Teil Veranlagungen sogar aus dem Jahre 1924 noch nicht rechtskräftig sind, hat dem RFM. mit Rücksicht darauf, daß derartige Zustände weder für die Steuerverwaltung noch für die Steuerpflichtigen, die wegen der Bilanzkontinuität ihre Geschäftsbücher nicht in Ordnung bringen können, unerträglich sind, und die Ermittlungen aus einer zu lange zurückliegenden Zeit durch die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach überholt sind, Anlaß zu folgenden Bestimmungen gegeben, die auch für den Steuerpflichtigen von Interesse sind:

- a) Buch- und Betriebsprüfungen aus den Jahren 1924 bis 1926 müssen sofort zum Abschluß gebracht werden. Wo im Rechtsmittelverfahren Einsprüche oder Berufungen schweben, die von den Finanzämtern eingelegt sind, sind sie insbesondere in den Fällen zurückzuziehen, in denen es sich um Fragen handelt, die auch in einem später (nach 1926) liegenden Turnus nicht zugunsten des Steuerpflichtigen haben aufgeklärt werden können, oder in denen in einem späteren Turnus eine Einigung zwischen der Finanzverwaltung und dem Pflichtigen im Reichsfinanzministerium oder im Landesfinanzamt stattgefunden hat.
- b) Auch abgesehen von den Fällen zu a) ist es nicht anständig, daß über die gleichen Fragen zunächst im Rahmen des Buch- und Betriebsprüfungsverfahrens und dann noch einmal bei der Veranlagung verhandelt wird. Es muß immer berücksichtigt werden, daß die Buch- und Betriebsprüfung nichts anderes als ein Teil des allgemeinen Besteuerungsverfahrens ist. Demgemäß muß schon während der Buch- und Betriebsprüfung der zuständige Sachbearbeiter des Finanzamts über alle wichtigeren Fragen, die einer Entscheidung bei der Veranlagung bedürfen, unterrichtet werden. Als bald nach Abschluß der Buch- und Betriebsprüfung muß sich der zuständige Sachbearbeiter über die tatsächlichen Fragen, die im Buch- und Betriebsprüfungsverfahren noch nicht zur Sprache gekommen sind, schlüssig werden. Die Veranlagung soll daher mit der größtmöglichen Beschleunigung durchgeführt werden. Hierbei sollen tatsächliche Punkte, die im Laufe der Buch- und Betriebsprüfung besprochen sind oder über die bei einer Schlußbesprechung, sei es im Reichsfinanzministerium, sei es in einer Außenstelle, eine Einigung erzielt worden ist, grundsätzlich nicht erneut aufgegriffen werden. Eine anderweitige Beurteilung von Rechtsfragen (z. B. ob ein Steuerpflichtiger Kauf-

mann ist oder nicht) bleibt dem Veranlagungsverfahren selbstverständlich vorbehalten. Ebenso soll der Entschluß des für die Veranlagung zuständigen Steueraussschusses nicht vorgegriffen werden. Auch der § 222 (früher § 212) RAO. bleibt unberührt. Dieser lautet jetzt, — das mag bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, wie folgt:

„Hat bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist mehr als ein Jahr beträgt, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Steuerbescheid, Veranlagungsbescheid, Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid) erteilt, so findet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Änderung des Bescheides (eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung) nur statt:

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist;
2. wenn durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen;
3. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist; dies gilt nicht für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer);
4. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

Eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Reichsfinanzhofs gegründet werden, in der eine Rechtsfrage im Gegensatz zu einer früheren, einen gleichen Sachverhalt betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung entschieden wird.“

Am Schluß dieser Ausführungen bringt der Erlaß folgenden Satz:

„Endlich bleibt eine anderweitige Beurteilung einer Frage in einem späteren Turnus vorbehalten.“

Wenn hiermit auch nur gesagt sein kann, daß für einen späteren neuen Steuerabschnitt, der noch nicht rechtskräftig veranlagt worden ist, die anderweitige Beurteilung einer Frage vorbehalten bleiben soll, womit die Rechtskraft eines früheren Bescheides nicht beseitigt werden würde, und wenn dies auch insofern durchführbar ist, als man bei einer derartigen anderweitigen Beurteilung von einer diese Beurteilung berücksichtigenden neu aufgestellten oder abgeänderten Anfangsbilanz ausgeht, so daß praktisch die rechtskräftig veranlagten Steuerabschnitte nicht berührt würden, so muß doch ein derartiges Verfahren zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, zumal sich der RFM. am Anfang des Erlasses darauf beruft, daß die Steuerpflichtigen in die Lage versetzt werden müssen, „wegen der Bilanzkontinuität ihre Geschäftsbücher in Ordnung bringen zu können“. Der Satz mit der „anderweitigen Beurteilung einer Frage“ untergräbt aber von vornherein den am Anfang gedachten Zweck, weil eine tatsächliche Bilanzkontinuität bei einem solchen Verfahren gar nicht mehr möglich ist, der Steuerpflichtige sich vielmehr mit einer konstruierten Bilanzkontinuität begnügen müssen. Es liegt auf der Hand, daß derartige Maßnahmen die ohnehin schon erheblich große Rechtsunsicherheit, die durch das ganze wissenschaftlich überfütterte Steuersystem und durch die Entwicklung der Rechtsprechung hervorgerufen ist, nur noch vermehren. Es ist an der Zeit, daß dieses ganze System abgebaut wird, damit nicht die vorhandenen Dunkelheiten, die praktisch erwiesen sind, durch immer neue Dunkelheiten ersetzt — und verschlimmert werden.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Das zweite Gesicht der Steueramnestie

Die Steueramnestie im Rahmen der Kapitalfluchtverordnung vom 18. 7. 1931 (vgl. Heft 23 S. 359ff.) hat, wie vorausgesagt, zu so vielen Zweifeln und praktischen Schwierigkeiten geführt, daß sich die Regierung offenbar dadurch veranlaßt gesehen hat, mit Wirkung vom 18. 7. 1931 die Bestimmungen der Kapitalfluchtverordnung über die Anzeigepflicht (§§ 6, 7) und die Bestimmungen über die Steueramnestie (§ 8) außer Kraft zu setzen. Außerdem tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1931 die allgemeine Anzeigepflicht (§ 10, vgl. Heft 23 S. 363 unter D) außer Kraft. Die Neugestaltung dehnt die Amnestie notwendigerweise, worauf wir schon früher aufmerksam machten, auch auf andere Steuerarten aus und enthält auch sonst, insbesondere hinsichtlich der Zeiträume, die die Amnestie erfaßt und hinsichtlich der Strafen eine Anzahl von Milderungen. Die neue Steueramnestieverordnung stammt vom 23. 8. 1931, die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 24. 8. 1931:

I. Der 1. Januar 1928 als Stichtag für die Amnestieanzeige.

Steueramnestie erlangt, wer für einen nach dem 31. Dezember 1927 liegenden Zeitraum bei der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für einen nach diesem Tage endenden Steuerabschnitt steuerpflichtige Werte nicht angegeben hat, wenn er diese Werte innerhalb der Amnestiefrist anzeigt.

Hinsichtlich der vor dem 1. 1. 1928 liegenden Zeiträume bzw. vor ihm endenden Steuerabschnitte gilt bei Nichtangabe steuerpflichtiger Werte für diese Zeit die Steueramnestie

- a) wenn die Anzeige nur hinsichtlich der nicht angegebenen Werte gemacht wird, die in die Zeit nach dem Stichtag fallen. Mit anderen Worten genügt es, daß überhaupt eine Anzeige gemacht wird, und daß diese die Zeit nach dem 1. 1. 1928 erfaßt.
- b) Da es aber auch vorkommen kann, daß Steuerpflichtige seit dem 1. 1. 1928 stets richtige Angaben gemacht haben, während dies nicht für die Zeit vor dem 1. Januar 1928 zutrifft, so ist für diese früher falsch angegebenen Werte eine Anzeige überhaupt nicht erforderlich. Die Amnestie gilt hierfür ohne weiteres, Voraussetzung ist nur, daß die Angaben für die Zeiträume nach dem 1. 1. 1928 stets richtig gewesen sind.

Erstattet also jemand im Falle zu a) eine Anzeige nicht, so geht er durch die Unterlassung auch der Amnestie für die Zeit vor dem 1. 1. 1928 verlustig. Dieser Umstand legt die Anzeigerstattung ganz besonders nahe.

Anm.: Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer tritt an die Stelle eines Zeitraums im obigen Sinne der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld. (§ 16 StAmVO.)

- c) Die Voraussetzungen bezüglich des Gesichtspunkts b) sind auch dann erfüllt, wenn steuerpflichtige Werte für einen nach dem 31. 12. 1927 liegenden Zeitraum (endenden Steuerabschnitt, Zeitpunkt) nicht angegeben worden sind, weil eine Heranziehung zur Steuer nicht in Frage kam.

Beispiel. Ein Steuerpflichtiger hat für die Zeit vor dem 1. 1. 1928 einen Teil seines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens oder eine steuer-

pflichtige Schenkung nicht angegeben. Nach dem 31. 12. 1927 unterlag er, weil sein Einkommen und Vermögen unterhalb der Freigrenze lag, weder der Einkommensteuer noch der Vermögensteuer; eine Erbschaft- (auch Schenkung-) Steuer kam für die Zeit nach dem 31. 12. 1927 ebenfalls nicht in Frage, da er eine Zuwendung nicht mehr erhalten hat. In diesem Falle erlangt der Steuerpflichtige für die vorher nicht angegebenen Werte Steueramnestie auch ohne Anzeige.

Unterlag dieser Steuerpflichtige zwar nicht der Vermögensteuer oder Erbschaftsteuer, war er aber für die Zeit nach dem 31. 12. 1927 noch zur Einkommensteuer zu veranlagern, so erlangt er Steueramnestie für sämtliche vor dem 1. 1. 1928 begangenen Zuwiderhandlungen zwar auch ohne Anzeige, aber nur dann, wenn er sein Einkommen für die Zeit nach dem 31. 12. 1927 richtig angegeben hatte. (§ 13 StAmDB.)

II. Welche Steuerarten und Werte umfaßt die Amnestie?

1. Die steuerpflichtigen Werte.

Steuerpflichtiges Vermögen, steuerpflichtiges Einkommen, steuerpflichtiges Gewerbekapital, steuerpflichtiger Umsatz, erbschaftsteuerpflichtige (auch schenkungsteuerpflichtige) Erwerbe. (§ 15 Abs. 2 Ziff. 2 StAmVO.)

2. Die Folge der Anzeigerstattung.

a) Befreiung von folgenden Nachzahlungen, die für die bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte nach den bestehenden Vorschriften zu leisten wären:

1. Vermögensteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. 1. 1931 entfallen;
2. Nachzahlungen auf die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz; ferner Nachzahlungen auf solche Zahlungen auf die Aufbringungsumlage, die vor dem 15. 8. 1931 fällig waren;
3. Einkommensteuernachzahlungen oder Körperschaftsteuernachzahlungen, die auf die Steuerabschnitte entfallen, die vor dem 1. 1. 1930 geendet haben;
4. Gewerbesteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. 4. 1931 entfallen;
5. Umsatzsteuernachzahlungen, die entfallen
 - a) auf Entgelte, die vor dem 1. 1. 1930 vereinnahmt worden sind,
 - b) bei Besteuerung nach bewirkten Leistungen: auf Entgelte für Leistungen, die vor dem 1. 1. 1930 bewirkt worden sind;
6. Nachzahlungen auf die Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer), sofern die Steuerschuld vor dem 1. 7. 1930 entstanden ist.

b) Befreiung von der Strafe (auch Disziplinarstrafe) für Steuerzuwiderhandlungen, auf die sich die Amnestie

erstreckt, auch soweit noch Nachzahlungen zu leisten sind. (§ 17 StAmVO.)

III. Die Amnestiefrist. (Ablauf: 16. Sept. 1931!)

Die Frist, innerhalb deren die Anzeige erstattet werden kann, läuft jetzt vom 18. Juli 1931 bis zum Ablauf des 16. September 1931. (§ 15 Abs. 2 Ziff. 1 StAmVO.)

Bei Anzeigen, die vor dem 18. 7. 1931 oder erst nach Ablauf der Amnestiefrist (16. 9. 1931) erstattet worden sind, keine Steueramnestie. (§ 12 StAmDB.)

IV. Fristverlängerung in Einzelfällen.

1. Die Amnestiefrist

kann für einzelne Fälle auf Antrag des Steuerpflichtigen über den 16. 9. 1931 hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. 9. 1931 verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund für eine solche Verlängerung vorliegt.

Als wichtiger Grund im vorstehenden Sinne ist es z. B. anzusehen, wenn der Steuerpflichtige in der Zeit seit dem 18. 7. 1931 längere Zeit auf Reisen gewesen ist oder wenn er nach Lage der Verhältnisse (insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit des einzelnen Falles) für die Angaben, die zur Erlangung der Steueramnestie erforderlich sind, einer Verlängerung der Amnestiefrist bedarf.

2. Antragstellung erforderlich.

Der Antrag muß an die Behörde gerichtet werden, bei der die Anzeige erstattet werden soll. Welche Behörden in Betracht kommen, siehe unter V, Ziff. 9.

Eine Fristverlängerung wird nur dann bewilligt, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor dem Ablauf des 16. 9. 1931 bei der betreffenden Behörde eingeht. Wird Fristverlängerung bewilligt, so tritt diese neue Frist an die Stelle der allgemeinen Amnestiefrist.

Anm.: Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Vermögenserklärung 1931 verlängert nicht etwa auch die Amnestiefrist. (§ 11 StAmDB.)

3. Amnestiefrist wahren!

Zur Wahrung der allgemeinen Amnestiefrist (Ablauf 16. 9. 1931) oder einer verlängerten Amnestiefrist muß die Anzeige bis zum Ablauf der Frist der Behörde zugehen. (§ 12 Abs. 1 StAmDB.)

V. Die Anzeige.

1. Der Inhalt.

Es müssen Art und Höhe der nichtangegebenen steuerpflichtigen Werte aufgeführt werden.

Soweit eine Nachzahlung nicht in Frage kommt (vgl. II Ziff. 2a), genügt in den Fällen, in denen der genaue Betrag nicht mehr angegeben werden kann, die schätzungswise Angabe. (§ 14 StAmDB.)

2. Auch Vertreter können anzeigen.

Die erforderliche Anzeige kann nicht nur der Steuerpflichtige persönlich, sondern auch ein Vertreter erstatten. (§ 15 Abs. 1 StAmDB.)

3. Mittäter oder Gehilfen der Nichtangabe.

Wenn die Folgen, die sich an die bisherige Nichtangabe steuerpflichtiger Werte knüpfen, mehrere Personen treffen, so kommt für die Anwendung der Amnestievorschrift eine von einem der Beteiligten oder namens eines der Beteiligten erstattete, fristgerechte Anzeige auch den übrigen Beteiligten zugute. (§ 15 Abs. 2 Satz 1 StAmDB.)

4. Miteigentümer, Konsortialbeteiligte, Miterben usw.

Sind an einem steuerpflichtigen Werte mehrere Personen beteiligt, dann muß die Anzeige von allen Beteiligten erstattet werden; andernfalls kommt die

Amnestie nur dem Anzeigenden für seinen Anteil zugute. (§ 15 Abs. 2 Satz 2.)

5. Personenvereinigungen. (OH., KG. usw.)

Das unter Ziffer 4 Gesagte gilt nicht, wenn die beteiligten Personen eine Personenvereinigung bilden, die als solche steuerpflichtig ist (z. B. die OH. bei der Vermögensteuer); in diesem Falle ist nur der Vertreter der Personenvereinigung anzeigepflichtig. (§ 15 Abs. 2 Satz 3 StAmDB.)

6. Schenkungen.

Bei der Schenkung wirkt die Anzeige durch den Schenker zugunsten des Beschenkten. (§ 15 Abs. 2 Satz 4 StAmDB.)

7. Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger usw.

Wenn die genannten Personen steuerpflichtige Werte, die der Erblasser nicht angegeben hat, anzeigen, so wird Amnestie auch für die vom Erblasser nicht angegebenen Werte erlangt. (§ 15 Abs. 3 StAmDB.)

8. Steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Zeigt ein Arbeitnehmer an, daß er steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat und ihn nicht versteuert hat, und daß auch der Arbeitgeber einer bestehenden Rechtspflicht zuwider den Steuerabzug nicht vorgenommen hat, so wird der Arbeitgeber von der Haftung nach § 78 EStG. für die vor 1930 liegenden Jahre befreit. (§ 15 Abs. 4 StAmDB.)

9. Wo ist die Anzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist bei dem zuständigen Finanzamt oder bei einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung (z. B. Landesfinanzamt) zu erstatten.

Hat jemand mehrere steuerpflichtige Werte (vgl. II Ziff. 1) nicht angegeben, für deren Erfassung mehrere Behörden zuständig sind, so genügt eine einheitliche Anzeige bei einer dieser Behörden.

Handelt es sich aber nur um steuerpflichtigen Gewerbeertrag oder steuerpflichtiges Gewerbekapital, dann Anzeige bei der zuständigen Gewerbesteuerbehörde oder bei einer anderen Behörde der Landesfinanzverwaltung. (§ 10 StAmDB.)

VI. Worauf es für die Anwendung der Steueramnestievorschriften nicht ankommt:

1. ob die bisherige Nichtangabe steuerpflichtiger Werte auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht;
2. ob eigenes Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt oder nicht (z. B. wenn die Nichtangabe lediglich auf ein Verschulden eines Angestellten des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist);
3. ob überhaupt niemanden ein Verschulden an der Nichtangabe steuerpflichtiger Werte trifft. (§ 16 Abs. 1 bis 3 StAmDB.);
4. ob es sich bei den bisher nicht angegebenen Werten um inländische oder ausländische Werte handelt. (§ 17 StAmDB.);
5. ob es sich um unbeschränkt Steuerpflichtige oder um beschränkt Steuerpflichtige handelt.

Daher kann z. B. auch jemand, der seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt im Ausland, im Inland aber Grundbesitz oder einen gewerblichen Betrieb hat, Steueramnestie erlangen. (§ 18 Abs. 1 StAmDB.)

VII. Anzeige auch bei Zweifeln über unrichtige Angaben.

Wer im Zweifel darüber ist, ob er in seinen früheren Steuererklärungen unrichtige Angaben gemacht hat, kann

Steueramnestie dadurch erlangen, daß er innerhalb der Amnestiefrist den Sachverhalt, der zu den Zweifeln Anlaß gab, der Steuerbehörde darlegt.

VIII. Nicht angegebene oder zu niedrig bewertete Gegenstände des Betriebsvermögens.

Wenn ein Steuerpflichtiger anzeigt, daß er in früheren Steuererklärungen Gegenstände des Betriebsvermögens nicht angegeben oder zu niedrig bewertet hat, so gilt für die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerveranlagung folgendes:

1. Bei rechtskräftiger Veranlagung

kann der Steuerpflichtige eine Berichtigung nicht verlangen. (§ 212 RAO. a. F., § 222 RAO. n. F.).

2. Bei nicht rechtskräftiger Veranlagung

bleibt es dem Steuerpflichtigen, wenn er höhere Werte in Ansatz bringen will, überlassen, seinen Anspruch im Rechtsmittelverfahren nach näherer Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

3. Bei noch nicht durchgeführter Veranlagung

sind die Gegenstände des Betriebsvermögens mit denen vom Steuerpflichtigen angezeigten Werten anzusetzen, soweit die Wertangaben mit den bestehenden Vorschriften (z. B. §§ 20 und 108 Abs. 2 EStG.) im Einklang stehen.

IX. Wann treten Straffreiheit und Nachzahlungsbefreiung nicht ein?

1. Nach § 18 Abs. 2 StAmDB. findet die Steueramnestie auf Personen, die in der Gegenwart nicht mehr der inländischen Besteuerung unterliegen, keine Anwendung. Auf Antrag kann der RFM. aber Steueramnestie unter der Voraussetzung bewilligen, daß die in Frage kommenden Personen innerhalb einer vom RFM. zu bestimmenden Frist ihren Wohnsitz nach dem Inland verlegen.
2. Bei bereits vor dem Beginn der Amnestiefrist, also dem 18. 7. 1931, oder erst nach Ablauf der Amnestiefrist (16. 9. 1931) erstatteter Anzeige (Ausnahme unter IV.), oder
3. bei bisheriger Nichtangabe mehrerer steuerpflichtiger Werte und Amnestieanzeige nur für einen Teil der bisher nicht angegebenen Werte oder
4. insoweit als dem Steuerpflichtigen vor dem 18. 7. 1931 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hat. (§ 18 StAmVO.)

Diese letzte Bestimmung ist von ganz besonderer Wichtigkeit, weil bei der Regelung der Verordnung vom 18. 7. 1931 immer die Gefahr bestand, daß die Steuerbehörde innerhalb der Amnestiefrist von der Nichtangabe steuerpflichtiger Werte Kenntnis erlangte, ohne daß der Steuerpflichtige, der sich auf den Ablauf der Amnestiefrist verließ, Anzeige erstattet hatte oder daß die Kenntnis der Steuerbehörde aus Schlüssen stammte, die erst durch die inzwischen erfolgte Anzeige des Steuerpflichtigen ermöglicht wurden. Ein solcher Fall aus meiner Praxis wird nach der jetzigen Rechtslage weiter unten besprochen (s. XI.). Zunächst ist es in diesem Rahmen erforderlich, die Durchführungsbestimmungen hierzu mitzuteilen:

X. Die Kenntnis der Steuerbehörde von steuerpflichtigen Werten.

1. Die Kenntnis der Steuerbehörde muß sich auf bestimmte steuerpflichtige Werte (steuerpflichtiges Vermögen, steuerpflichtiges Einkommen, steuerpflichtigen Gewerbeertrag, steuerpflichtiges Ge-

werbekapital, steuerpflichtigen Umsatz oder erb-schaftsteuerpflichtige — auch schenkungsteuerpflichtige — Erwerbe) beziehen. Hierzu ist es zwar nicht erforderlich, daß die Steuerbehörde den genauen Betrag (z. B. des bisher nicht angegebenen Vermögens oder Einkommens) bereits kennt; andererseits genügt es aber z. B. nicht, daß die Steuerbehörde lediglich ganz allgemein erfahren hat, ein Steuerpflichtiger habe außer dem von ihm angegebenen Vermögen oder Einkommen noch weiteres steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen gehabt.

2. Hat eine Steuerbehörde erst nach dem 17. 7. 1931 Kenntnis von steuerpflichtigen Werten erlangt, so hindert dies nicht, daß der Steuerpflichtige durch fristgerechte Anzeige der bisher nicht angegebenen Werte Steueramnestie erlangt.
3. Hat eine Steuerbehörde bereits vor dem 18. 7. 1931 Kenntnis von steuerpflichtigen Werten erlangt, so ist dadurch die Möglichkeit, Amnestie zu erlangen, noch nicht ausgeschlossen; nur wenn dem Steuerpflichtigen vor dem 18. 7. 1931 eröffnet worden ist, daß die Behörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen Werten hat, kann Steueramnestie nicht in Betracht kommen.
4. Hat eine Steuerbehörde vor dem 18. 7. 1931 gegen einen Steuerpflichtigen, der steuerpflichtige Werte verschwiegen hat, ein Strafverfahren eingeleitet, dieses Strafverfahren aber wieder eingestellt, so kann der Steuerpflichtige Steueramnestie erlangen, wenn er die bisher nicht angegebenen Werte fristgerecht anzeigt.
5. Die Steueramnestie greift hinsichtlich derjenigen Steuerzuwiderhandlungen nicht Platz, wegen deren bereits vor dem 18. 7. 1931 auf Strafe erkannt worden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Straferkenntnis bereits rechtskräftig geworden ist oder nicht. Die Vorschrift der Nr. 4 bleibt unberührt. (§ 20 StAmDB.)

XI. Die wiederaufgeklappte Mausefalle.

Weiter oben erwähnte ich bereits einen praktischen Fall, der deshalb wichtig ist, weil der Steuerpflichtige seiner Anzeigepflicht genügt zu haben meinte innerhalb der bisherigen Vorschriften und Frist. Das Finanzamt aber war mit Recht anderer Ansicht und leitete ein Strafverfahren gegen den Steuerpflichtigen ein. Durch die neue Steueramnestieverordnung ist, wie ich nachstehend zeige, das Strafverfahren hinfällig. Dieser praktische Fall wird hier angeführt, weil damit gerechnet werden muß, daß derartige Vorkommnisse nicht vereinzelt dastehen, so daß eine Hilfe gegenüber der Steuerbehörde angebracht erscheint, auf der anderen Seite soll dieses Beispiel aber auch zeigen, wie außerordentlich wichtig es ist, daß der Steuerpflichtige sich genau an die Vorschriften hält.

Im Fragefall hat der Steuerpflichtige, der die Verordnung vom 18. Juli offenbar nicht richtig verstanden hat, seine Einkommensteuererklärung für 1930 berichtigt. Dabei hat er übersehen, daß der Steuerabschnitt 1930 hinsichtlich der Einkommensteuer gar nicht unter die Steueramnestie fiel. Diese Bestimmung hat sich übrigens auch durch die neue Steueramnestieverordnung vom 25. 8. 1931 nicht geändert (§ 17 I Ziff. 3 StAmVO.). Ist der Steuerpflichtige hier schon von einer irrümlichen Voraussetzung ausgegangen, so ist dies noch mehr geschehen insofern, als er angenommen hat, die Berichtigung für den Steuerabschnitt 1930 stelle auch eine Anzeige hinsichtlich der nicht angegebenen Einkünfte früherer Steuerabschnitte dar.

Auf Grund der fälschlich erfolgten Anzeige hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen vorgeladen und ihm eröffnet, daß aus seiner Berichtigung für 1930 hervorgehe, daß er auch in den vorherigen Steuerabschnitten Einkünfte nicht angegeben habe. Da er nun hinsichtlich

dieser früheren Steuerabschnitte eine Anzeige nicht erstattet habe, und das Finanzamt, ehe eine Anzeige hinsichtlich dieser Steuerabschnitte erfolgt sei, Kenntnis von den Werten erlangt habe (§ 8 Abs. 3 der VO. vom 18. 7. 1931), werde man jetzt gegen ihn ein Strafverfahren einleiten. Wohl gemerkt, ist die Anzeige des Steuerpflichtigen für den Steuerabschnitt 1930 direkter Anlaß gewesen, daß das Finanzamt die Tatsache der Unterlassung richtiger Angaben für die früheren Steuerabschnitte entdeckt hat. Man muß sagen, daß nach dem Stande der Verordnung vom 18. 7. 1931 die rechtliche Auffassung des Finanzamts richtig war, obwohl nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber solche Folgerungen zu ziehen beabsichtigte, wie es das Finanzamt getan hat. Denn diese Folgerungen würden im direkten Widerspruch zu § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 18. 7. 1931 stehen, demzufolge (und durch die späteren Terminänderungen) ja die Anzeigefrist bis zum 31. August 1931 lief. Die Anzeige des Pflichtigen, wenn auch inhaltlich irrtümlich, erfolgte aber innerhalb dieser Frist, die noch gar nicht abgelaufen war, als das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auf Grund seiner eigenen Anzeige die Eröffnung eines Strafverfahrens mitteilte.

Dieser Fall ist ein Schulbeispiel dafür, zu welchen Absurditäten diese ganzen Notverordnungen, die überhastet und zu wenig durchdacht in die Welt gesetzt wurden, verordnet nach dem Grundsatz „rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln“, geführt haben oder führen mußten. In solchen Fällen wie dem Fragefall hat sich die Steueramnestie auf Grund der Verordnung vom 18. 7. 1931 als eine reizende Mausefalle offenbart.

Das scheinen die Notverordner inzwischen ja auch eingesehen zu haben, denn nach der Steueramnestieverordnung vom 25. 8. 1931 kann ein solcher Fall wie der vorliegende nicht mehr eintreten, jedenfalls kann das Finanzamt die Mausefalle nicht mehr zuklappen, ehe nicht die bis zum 16. 9. laufende Frist für die Anzeigen abgelaufen ist. — Die Rechtslage für den Fragefall ist nach der neuen Verordnung, die insofern vom 18. 7. 1931 ab in Kraft getreten ist, folgende:

1. Amnestiefrist ist die Zeit vom 18. 7. 1931 bis zum Ablauf des 16. September 1931 (§ 15 Abs. 2 Ziff. 1 StAmVO.).
2. Steueramnestie erlangt, wer für einen nach dem 31. Dezember 1927 liegenden Zeitraum (für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für einen nach dem 31. Dezember 1927 endenden Steuerabschnitt) steuerpflichtige Werte nicht angegeben hat, wenn er diese Werte der Steuerbehörde innerhalb der Amnestiefrist anzeigt (§ 16 Abs. 1 StAmVO.).
3. Die Steueramnestie umfaßt hier:
 - a) die Befreiung von Einkommensteuernachzahlungen, die auf Steuerabschnitte entfallen, die vor dem 1. 1. 1930 geendet haben (§ 17 I Ziff. 3 StAmVO.);
 - b) die Befreiung von der Strafe für Steuerzuwiderhandlungen (§ 17 I Ziff. 3 und II StAmVO.).
4. Die Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht würde nicht eintreten, wenn die Anzeige, die innerhalb der Frist vom 18. 7. bis 16. 9. 1931 zu erstatten ist, bereits vor dem 18. 7. oder erst nach dem 16. 9. 1931 erstattet worden ist bzw. erstattet werden würde, o d e r

wenn mehrere steuerpflichtige Werte bisher nicht angegeben sind und die Anzeige, soweit sie nach § 16 (vgl. Ziff. 2) erforderlich ist, nur für einen Teil der bisher nicht angegebenen Werte gemacht wird, o d e r

insoweit als dem Steuerpflichtigen vor dem 18. 7. 1931 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hat (§ 18 StAmVO.).

Hieraus ergibt sich, daß im Fragefall der Steuerpflichtige trotz der auf Grund der Verordnung vom 18. 7. 1931 irrtümlich gemachten Anzeige, die Anzeigemöglichkeit der Steueramnestieverordnung vom 25. 8. 1931 inner-

halb der Anzeigefrist voll ausnutzen kann. Denn seine Anzeige hinsichtlich des Steuerabschnitts 1930 ist ja tatsächlich gar nicht auf Grund der alten Steueramnestiebestimmungen erfolgt, da diese den Steuerabschnitt 1930 überhaupt nicht betrafen, sondern ihn ausdrücklich ausschlossen. Selbst wenn die Steuerbehörde jetzt die Sache so auslegen wollte, als wenn nach dem Vorstehenden die Anzeige „nur für einen Teil der bisher nicht angegebenen Werte“ gemacht worden wäre, könnte sie damit nicht durchdringen, weil die Amnestiebestimmungen nur die Einkommensteuer bis Ablauf des Steuerabschnitts 1929 erfassen, während der Steuerpflichtige ausschließlich seine Angaben bezüglich des Steuerabschnitts 1930 berichtigt hatte. Und das Finanzamt kann sich weiter nicht darauf berufen, daß es etwa schon vor dem 18. Juli 1931 Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten gehabt habe.

Praktisch wird der Steuerpflichtige jetzt also so verfahren, daß er auf Grund der neuen Steueramnestieverordnung bis zum Ablauf des 16. 9. 1931 der Steuerbehörde die Einkünfte angibt, die seit dem 1. 1. 1928 angefallen und nicht angegeben worden sind. Das ergibt sich aus § 16 Abs. 2, demzufolge durch eine nach § 16 Abs. 1 StAmVO. (siehe oben Ziff. 2) erstattete Anzeige Steueramnestie zugleich auch für die Nichtangabe steuerpflichtiger Werte für einen vor dem 1. 1. 1928 liegenden Zeitraum (endenden Steuerabschnitt) erlangt wird.

Die Anzeige hat Art und Höhe der nichtangegebenen steuerpflichtigen Werte zu enthalten. Soweit eine Nachzahlung nicht in Frage kommt, genügt bei der Unmöglichkeit der genauen Betragangabe die schätzungsweise Angabe (vgl. hierzu oben Ziff. 3) (§ 14 StAmDB.).

Weiter wird sich der Steuerpflichtige besonders auf § 20 Ziff. 2 StAmDB. berufen, der wörtlich folgendes sagt:

„Hat eine Steuerbehörde erst nach dem 17. Juli 1931 Kenntnis von steuerpflichtigen Werten erlangt, so hindert dies nicht, daß der Steuerpflichtige durch fristgerechte Anzeige der bisher nicht angegebenen Werte Steueramnestie erlangt.“

Auf Grund der mitgeteilten Rechtslage wird der Steuerpflichtige weiter das Finanzamt ersuchen, das unter falschen Voraussetzungen eröffnete Strafverfahren umgehend niederzuschlagen.

XII. Vermögenserklärung 1931.

Die Abgabefrist ist verlängert bis zum Ablauf des 16. 9. 1931.

Wer bis zum Ablauf des 16. 9. 1931 das am 1. 1. 1931 vorhandene steuerpflichtige Vermögen einer bestehenden Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht anzeigt, wird wegen dieser Steuerzuwiderhandlung bestraft; bei vorläufiger Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden.

An m.: Im Zusammenhang mit der hier vorgesehenen Zuchthausstrafe mag erwähnt werden, daß das Strafverfahren, das sich als Folge der Nichtbenutzung der Anzeigemöglichkeit nach der Steueramnestieverordnung ergibt, sich nach den Vorschriften der RAO. richtet. Die dort für die einzelnen Fälle festgesetzten Strafen sind also auch hier maßgebend. (§ 14 StAmVO.)

XIII. Die mysteriöse allgemeine Anzeigepflicht

des § 10 der Kapitalfluchtverordnung, gegen die ich in Heft 23 Seite 363 unter D Bedenken geltend machte, ist mit Wirkung vom 1. 8. 1931 außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle ist eine Anzeigepflicht sämtlicher Behörden und Beamten getreten, die dienstlich Kenntnis oder dringenden Verdacht von dem Vorhaben oder der Ausführung der nachstehend aufgeführten Zuwiderhandlungen erlangen:

1. Steuerzuwiderhandlungen (§ 392 der RAO.),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Steueramnestieverordnung,
3. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 8. 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 421).



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

4 praktische Fragen zu den Verzugszuschlägen

1. Aus einem Brief an das „Berliner Tageblatt“:

Unter der Überschrift „Nur kein Über-Fiskalismus! Beschwerden über Finanzamts-Praxis“ veröffentlichen Sie eine Stellungnahme gegen die Erhebung des Verzugszuschlages bei einer Firma, die ihre Lohnsteuerschuld am 5. 8. durch Verrechnungsscheck bezahlt hat, der am 8. August beim Finanzamt eingetroffen ist.

Anfragen über die Berechtigung der Erhebung dieses Verzugszuschlages in genau den gleichen Fällen gehen auch mir von den Firmen meines Leserkreises aus allen Teilen Deutschlands zu. Die einzig richtige Antwort auf solche Beschwerden und Anfragen muß lauten: Das Finanzamt handelt richtig nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch auf ausdrückliche Anweisung des Reichsfinanzministers.

Die gesetzliche Grundlage zu der gerügten Handhabung findet sich im § 15 der Durchführungsbestimmungen zur Krisenlohnsteuer vom 17. Juni 1931. Hier ist die Fälligkeit für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats auf den 5. des folgenden Kalendermonats festgesetzt. Genau dasselbe gilt nach den Durchführungsbestimmungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Lohnsteuer.

Hinsichtlich des Einzahlungstages wissen die meisten Steuerpflichtigen noch immer nicht genügend Bescheid. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, daß beispielsweise die Steuerbescheide des Finanzamts Alexander in Berlin, was durchaus nicht bei allen Bescheidensformularen anderer Finanzämter der Fall ist, eine besondere Belehrung über die Zahlungsart enthalten, wobei auch der maßgebende Einzahlungstag ausdrücklich berücksichtigt ist.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen lautet der hier in Betracht kommende Passus: „Als Einzahlungstag gilt:

- a) bei Überweisung auf das Postscheckkonto und bei Postscheck der Tag, der in dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts angegeben ist,
- b) bei Entrichtung der Steuer mit Postanweisung oder Zahlkarte der Tag, an dem der Betrag bei der Post einzahlt wird,
- c) bei Abgabe von Postschecküberweisungsaufträgen, Postschecken oder Bankschecken bei dem Finanzamt (Finanzkasse) der Tag der Abgabe bei der Kasse; werden die Postschecküberweisungsaufträge oder Schecke nicht eingelöst, so gilt die Zahlung als nicht geleistet,
- d) bei Banküberweisungen der Tag, an dem der Betrag dem Konto des Finanzamts (Finanzkasse) gutgeschrieben wird.“

Hieraus geht zunächst deutlich hervor, daß die von Ihnen erwähnte Firma tatsächlich den letzten Einzahlungstermin versäumt hat. Hat sie in den früheren Monaten immer in gleicher Weise verfahren, so hat sie nach dem Gesetz den Termin jedesmal überschritten, und es ist ein Beweis dafür, daß das Finanzamt nicht am Über-Fiskalismus leidet, wenn es bis dahin immer ein Auge zugedrückt hat.

Diese Möglichkeit ist dem Finanzamt aber genommen durch die Notverordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 20. Juli 1931 und insbesondere durch den dazu vom Reichsfinanzminister herausgegebenen Erlaß O 2150—20 III vom 21. 7. 1931. Darin sagt der RFM.: „es komme jetzt nur darauf an, der Bevölkerung klar zu machen, wie nötig für die Rückkehr zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen pünktliche Steuerzahlungen seien, und dahinter den erforderlichen Nachdruck zu setzen. Dem dienen zwei Maßnahmen, nämlich 1. die Zuschlagsnotverordnung vom 20. 7. und 2. die intensivere Inangriffnahme der Erhebungs- und Beitreibungsarbeiten.“

In den weiteren Ausführungen gibt der Reichsfinanzminister dann auch ein Beispiel für die Anwendung der Zuschlagsverordnung, aus dem hervorgeht, daß jede Überschreitung der Fälligkeit ohne Berücksichtigung einer Schonfrist nach Maßgabe der Verordnung zu ahnden ist.

Nachdem dann den Finanzämtern eine beschleunigte Durchführung der Beitreibung usw. zur Pflicht gemacht ist, sagt der Erlaß wörtlich:

„Die Herren Finanzamtsvorsteher haben die Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen persönlich zu überwachen.“

Was würden Sie auf Grund dieses Erlasses als Finanzamtsvorsteher oder als anderer Steuerbeamter machen? Sie würden genau so rigoros vorgehen müssen, wie es der Reichsfinanzminister vorschreibt, andernfalls Sie sich eines Dienstvergehens schuldig machen würden. Und das ist der Kernpunkt der ganzen Sache:

Die Öffentlichkeit ist zu leicht geneigt, den ausführenden Organen der Finanzverwaltung die Schuld für Maßnahmen in die Schuhe zu schieben, die in dem von Ihnen veröffentlichten Artikel als „engerzige Kleinlichkeit“ der Finanzämter, „Hemmung der Steuerfreudigkeit“, „Schikane“ und „unnütze Belästigung“ bezeichnet werden. Die Beschwerden werden aber, wie sich aus dem Vorstehenden wohl klar ergibt, an die falsche Adresse gerichtet. Nicht „die Finanzamts-Praxis“ ist an diesen rigorosen Maßnahmen schuld, vielmehr ist für den in Ihrer Veröffentlichung mit Recht gerügten „Über-Fiskalismus“ allein der demokratische Reichsfinanzminister, Herr H. Dietrich, verantwortlich zu machen. Nach

meiner Auffassung muß gerade das von der Tagespresse, wenn sie sachlich eingestellt ist, der Öffentlichkeit bei Besprechung derartiger Beschwerden vor Augen geführt werden, damit sie nicht die ausführenden Organe für etwas verantwortlich macht, wofür allein und ausschließlich ein Minister verantwortlich ist.

In der Zeit der Inflations-Notverordnungen hatten wir für die Zahlung fast aller Steuerarten sogenannte „Schonfristen“. Damals waren die Verzugszuschläge auf die Dauer nicht entfernt so hoch, wie sie es heute mit 120% jährlich sind. Warum werden solche Schonfristen jetzt nicht auch wieder eingeführt? Der Reichsfinanzminister sollte allmählich gemerkt haben, daß es nicht nur der Staat ist, der unter Geldschwierigkeiten leidet, sondern auch die Wirtschaft, von der der Staat ja schließlich lebt.

Inzwischen ist übrigens eine ganz kleine Milderung in der Handhabung dahin eingetreten, daß an die Finanzämter Anweisung ergangen ist, bei Festsetzung der Verzugszuschläge unnötige Härten zu vermeiden und von der Festsetzung eines Verzugszuschlages dann abzusehen, wenn die Frist unverschuldet nur um ein Geringes überschritten wird. Besonders zu beachten ist dabei aber, daß nur die unverschuldete Überschreitung Rücksichtnahme genießt (Erlaß vom 22. 8. 31 o 2150—45 III). Wie selten diese Fälle sind, weiß man von der Handhabung der Nachsichtgewährung.

2. Wie werden die Verzugszuschläge bei Steuerzahlungen verrechnet?

Man wird hier zurückgreifen müssen auf die Handhabung zur Zeit der Inflations-Steuernotverordnungen, wo ja schon einmal 5% halbmonatlich erhoben wurden.

Die Verrechnung der Zuschläge geht nun so vor sich, daß die Steuerbehörde nach § 61 der Beitreibungsordnung verfährt, — ein im allgemeinen unbekanntes Verfahren. Im § 61 ist vorgeschrieben, daß die Kasse beigetriebene Geldbeträge, die die Hauptschuld nebst Zinsen und Kosten nicht vollständig decken, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld verrechnet. Genau das gleiche gilt für solche Steuererhöhungen und Steuerzuschläge, die an Stelle von Zinsen erhoben werden. Diese Bestimmung ist außerordentlich wichtig insofern, als der Steuerpflichtige gemeinhin annimmt, daß mit der Zuschlagserhebung die Ungehorsamsfolge für verspätete Steuerzahlung oder verspätete Abgabe einer Steuervoranmeldung bzw. befristeten Steuererklärung geahndet sei. Tatsache jedoch ist, daß die Steuerbehörde z. B. im Falle einer vor der Zuschlagszahlung erfolgten Steuerzahlung zunächst die Kosten, dann die Zinsen bzw. Zuschläge abdeckt und danach erst die Hauptschuld, so daß, da dann die Hauptschuld gar nicht gedeckt sein kann, wieder neue Verzugszuschläge entstehen. Es ist deshalb vorkommendenfalls unbedingt zweckmäßig, in erster Linie Kosten und Zuschläge zu entrichten und die Steuerschuld terminmäßig zu begleichen.

3. Sind die Verzugszuschläge abzugsfähig?

Zweifelloso handelt es sich um Zuschläge „wegen verspäteter Steuerentrichtung“. Diesbezüglich führt RFH. in der Begründung einer Entscheidung VI A 257/29 vom 14. März 1929 folgendes aus:

„Was die Verzugszuschläge anlangt, so kann hier die Sache anders liegen. Hier handelt es sich nicht um eine

aus strafbarer Verfehlung der Person als solcher zuerkannte öffentliche Strafe. Bei Verzugszuschlägen steht der Druck, die schuldige Zahlung zu erreichen, im Vordergrund, und steht im Strafcharakter zurück. Es besteht auch unmittelbare Verbindung mit einer Betriebschuld, wenn es sich um die bei der Einkommensteuer abzugsfähige Umsatzsteuer handelt, und es kann sich um eine Betriebschuld handeln, wenn etwa zur Tilgung der nicht abzugsfähigen rückständigen Einkommensteuer mit Zinslast Geld aufgenommen werden muß. Insofern ist deshalb nicht eine persönliche Angelegenheit im Sinne des § 1 EStG. anzunehmen. Es hat hiernach mit Unrecht das Finanzgericht grundsätzlich wegen Steuerverzugszuschlägen einen Abzug abgelehnt.“

Vgl. dazu die Stellungnahme des RFM. unter Ziff. 4, die mit der Wendung „... die den Ungehorsamen persönlich treffen soll“ einer Abzugsfähigkeit grundsätzlich zu widersprechen scheint. Gleichwohl ist m. E. an der Handhabung nach der vorstehenden Entscheidung festzuhalten.

4. Genießen die Verzugszuschläge Rangvorrechte im Zwangsversteigerungsverfahren?

Diese Frage ist gerade jetzt von allgemeinem Interesse, da auch die verspätete Entrichtung von Grundvermögen- und Hauszinssteuern den hohen Verzugszuschlägen unterliegt. Zu dieser Frage schreibt Wolfsohn im B. T. Nr. 396 (6. Beilage) v. 23. 8. 1931 u. a. folgendes:

Falls die Rechtsprechung zu den Verzugszuschlägen älteren Rechts für die „Verzugszuschläge“ der Notverordnung übernommen würde, würde eine starke Benachteiligung der Hypothekengläubiger vorliegen. Der Versteigerungsfall tritt praktisch nur ein, wenn auch Steuerrückstände vorhanden sind. Dann müßten die Privatgläubiger im Versteigerungsverfahren hinter den überhöhen Steuerverzugszuschlägen zurücktreten. Dabei haben die benachteiligten Realgläubiger nicht einmal die Möglichkeit, Stundung der rückständigen Steuerabgaben zu beantragen, selbst dann nicht, wenn der Eigentümer ohne eigenes Verschulden im Steuerrückstand ist. Diese Gläubigerbenachteiligung war schwerlich die Absicht des Gesetzgebers, der durch die Festsetzung der Verzugszuschläge nur einen Druck auf den zahlungsunwilligen Steuerschuldner ausüben wollte. Eine gewisse Klärung der Zweifelsfragen ist durch folgende Auskunft des Reichsjustizministers (IV. I 1620, IV. I 1494) vom 8. August und 14. August 1931 eingetreten:

„In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bin ich der Auffassung, daß es sich bei den im ersten Abschnitt der nebenbezeichneten Verordnung vorgesehenen Zuschlägen um Ungehorsamsfolgen im Sinne der Reichsabgabenordnung (zu vgl. § 95) handelt, die den Ungehorsamen persönlich treffen und demgemäß an den für die Steuerforderung bestehenden dinglichen Sicherungen nicht teilnehmen. Danach werden die Zuschläge nicht zu den „öffentlichen Lasten des Grundstückes“ im Sinne des § 10 Ziff. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu rechnen sein.“

Betont werden muß, daß diese Meinungsäußerung der beteiligten Minister nicht rechtsverbindlich ist, vielmehr muß abgewartet werden, ob sich die Rechtsprechung ihr anschließt.



Nur noch ausländische Beteiligungen anmelden

1. Anzeigepflichtige Beteiligungen.

Die nach § 6 der Kapitalfluchtverordnung vorgeschriebene Anzeigepflicht für Beteiligungen ist vollständig umgewandelt. Mit Wirkung vom 18. 7. 1931 sind jetzt nur noch ausländische Beteiligungen nach den nachstehend erörterten Bestimmungen anzumelden; bemerkenswert ist dabei, daß die neuen Bestimmungen eine ganze Reihe von Zweifelsfragen, auf die wir in Heft 23 Seite 361 unter C I aufmerksam machten, ausgeräumt sind:

Die Anzeige ist zu erstatten für alle Beteiligungen, die eine natürliche oder nicht natürliche Person (Personenkreis siehe Ziff. 2) an einer Gesellschaft hat, deren Sitz im Auslande liegt. Es ist dabei gleichgültig, ob die betreffende Person allein oder zusammen mit ihren Angehörigen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 RAO.) oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit nicht mehr als vier anderen Personen und deren Angehörigen zu mehr als der Hälfte beteiligt ist.

Unter die Anzeigepflicht fallen auch Anwartschaften und Optionen (hierunter werden auch einfache Vertragsangebote, sogenannte Vorverträge, Verkäufe mit Rückkaufsrecht usw. zu verstehen sein) auf Beteiligungen der genannten Art und ferner auch Beteiligungen, die durch Vermittlung einer in- oder ausländischen anderen Erwerbsgesellschaft „ausgeübt“ werden.

Erwerbsgesellschaften im vorstehenden Sinne sind die im § 4 Abs. 1 KStG. bezeichneten Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, außerdem die OH., KG. und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei

denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 4 Abs. 1 KStG. lautet: „Als Erwerbsgesellschaften (§ 2 Nr. 1) gelten ohne Rücksicht auf die Art ihres Betriebs Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen, und nichtrechtsfähige Bergwerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist.“ (§ 9 StAmVO.)

2. Der anzeigepflichtige Personenkreis.

a) aa) alle natürlichen Personen, solange sie im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Als gewöhnlich gilt ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten; beträgt der Aufenthalt mehr als sechs Monate, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;

bb) Beamte des Reichs, Beamte der Länder und Angehörige der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift. Den Beamten des Reichs stehen die Beamten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank gleich;



Rechtskenntnis spart Kosten (Rechtslexikon)

Grundstückhälften und Eehälften

Kann der Gläubiger zugreifen?

Das Eigentum an Grundstücken ist nicht stets und ohne weiteres gesichert. Abgesehen von wirtschaftlichen Beeinflussungen, die hier außer Betracht bleiben sollen, ist es der etwaige Zugriff der Gläubiger, die es gefährden oder gar zerstören können.

Das Eigentum der Ehefrau ist ja durch die bestehenden verschiedenen Güterrechtarten so ziemlich gesichert. Am sichersten ist es natürlich bei der sogenannten Gütertrennung, doch bestehen hier für den Ehemann gewisse Hemmungen, die von vornherein die Einführung dieses Güterrechts zwischen den Eheleuten nicht ohne weiteres geboten erscheinen lassen. Da ist vor allem die Tatsache, daß die Ehefrau auch in der Verwaltung ihres Gutes völlig frei ist. Auch bei dem heute wohl allgemeinen sogenannten gesetzlichen Güterstande, dem der Verwaltung und Nutznießung, ist das Frauengut insoweit geschützt, als es in die Ehe eingebracht oder durch besondere Abmachungen zu ihrem Vorbehaltsgut erklärt ist. Auch bei diesem Güterstande bleiben die Vermögen der Ehegatten völlig getrennt, dem Ehemann steht nur die Verwaltung und die

Nutznießung an dem Gute der Frau zu. Die Nutznießung umfaßt alle Früchte aus dem Frauengut, bei Grundstücken somit auch die Mieten, die Hypothekenzinsen. Allerdings steht dem gegenüber die Rechtsregel des § 1408 BGB., wonach nicht übertragbar, also auch nicht pfändbar ist das Recht des Mannes betr. die Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut. Man kann das wohl so zusammenbringen, daß wohl das Recht an sich nicht, wohl aber bereits gezogene Früchte greifbar sind.

Eine gewisse Sicherstellung von Frauengut besteht auch darin, daß Bestandteile als Vorbehaltsgut erklärt werden.

Die anderen Güterrechtsarten, die Fahrgemeinschaft und die Errungenschaftsgemeinschaft stellen in der Praxis seltene Unterarten des gesetzlichen Güterstandes dar.

Soweit die Ehegüterrechte, deren Betrachtung geboten erschien, bevor die Sicherung des ehemannlichen Besitzstandes behandelt wird, da auf diese Weise ein Überblick über die vorhandenen Bindungen gebracht wird. Zunächst entsteht einmal

die Frage, ob überhaupt Teileigentum an Grundstücken möglich ist.

- b) aa) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,
 bb) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter aa) fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
 cc) Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
 dd) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt. (§ 5 StAmDB.)
- c) Im Falle eines Treuhandverhältnisses ist der Treugeber anzeigepflichtig. (§ 7 StAmDB.)

3. Die Befreiungen von der Anzeigepflicht.

Von der Anzeigepflicht sind befreit:

- a) Personen (natürliche oder nichtnatürliche), denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
- b) konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;
- c) aus dem Ausland zugezogene Steuerpflichtige, deren Einkommensteuer oder Vermögensteuer nach § 47 des Einkommensteuergesetzes in einem Pauschbetrage festgesetzt worden ist. (§ 10 StAmVO.)

Diese Frage ist zu bejahen. Das BGB. nimmt in seinen Bestimmungen über das Eigentum den Teilbesitz auch an Grundstücken nicht aus. Es kann also an einem Grundstück sehr wohl die Ehefrau $\frac{1}{2}$, der Ehemann ebenfalls $\frac{1}{2}$ besitzen (aus welchem Grunde diese Teilung vor sich gegangen ist, ist hier gleichgültig). Jeder kann dann, soweit nicht Sonderabreden dem entgegenstehen, frei über seinen Anteil verfügen. Er kann ihn also frei veräußern und auch belasten.

Aus dieser freien Verfügbarkeit ergibt sich dann weiter, daß

auch die Gläubiger in ihrem Zugriff nicht beschränkt sind

(soweit eben Güterrechtsverhältnisse nicht ein anderes bedingen). Es kann also in den betreffenden Grundstücksteil vollstreckt und das Eigentum daran überwiesen werden. Ob auch eine hypothekarische Zwangseintragung möglich ist, erscheint zweifelhaft. Nachdem aber das Gesetz eine „Belastung“ eines gemeinschaftlichen Grundstückes zugunsten des jeweiligen Eigentümers zuläßt, also eine hypothekarische Verfügung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, muß die Möglichkeit auch einer Belastung durch Gläubiger in Betracht gezogen werden. Da aber überhaupt, wie gezeigt, die Möglichkeit besteht, daß Gläubiger etwa des Ehemanns in dessen Teileigentum vollstrecken, so ist die gewollte Sicherheit sowieso nicht vorhanden. Diese muß also auf anderem Wege angestrebt werden.

Das kann eigentlich wohl nur geschehen, indem der Ehemann sein Eigentumsrecht an dem Grundteil zu Gunsten der Frau aufgibt. Denn sonst würden die Gläubiger, soweit sie überhaupt Eigentum vom Schuldner erfassen können, auch das Bruchteilrecht ergreifen. Man könnte also etwa den Bruchteil des Ehemanns am Grundstück der Frau überschreiben, oder man könnte ihn als Vorbehaltsgut erklären. Nach dem Gesetz gilt ja als Vor-

4. Beteiligungstichtag.

Die Anzeigepflicht besteht hinsichtlich aller Beteiligungen im Sinne der Ziffer 1, die am 1. 1. 1931 im Eigentum einer der unter Ziffer 2 genannten Personen gestanden haben oder nach diesem Zeitpunkt von ihr erworben worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob inzwischen wieder eine Veräußerung stattgefunden hat. (§ 6 StAmDB.)

5. Der Inhalt der Anzeige.

Außer Art und Höhe der Beteiligung ist in der Anzeige auch anzugeben, mit welchem Wert und an welcher Stelle die Beteiligung in der Vermögenssteuererklärung 1931 angegeben ist. (§ 8 StAmDB.)

6. Wo und wann anzeigen?

Die Anzeige ist dem für die Vermögenssteuerveranlagung zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des 6. September 1931 zu erstatten.

Beifügung zur Vermögenserklärung 1931 als Anlage zulässig. (§ 11 Satz 1 StAmVO.)

7. Neugründungen oder Neuerwerbe nach dem 9. 9. 1931.

Wird eine Gesellschaft der unter Ziffer 1 bezeichneten Art nach dem 9. 9. 1931 gegründet oder nach diesem Tage eine Beteiligung der unter Ziffer 1 bezeichneten Art erworben, so muß die Anzeige binnen einer Woche, von der Gründung der Gesellschaft oder von dem Erwerb an gerechnet, erstattet werden. (§ 11 Satz 2 StAmVO.)

8. Strafen.

a) Vorsätzliche Zuwiderhandlung

wird wie eine Steuerhinterziehung und in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

b) Fahrlässige Zuwiderhandlung

wird bestraft wie eine Steuervergünstigung. (§ 13 StAmVO.)

behaltsgut auch das, was als solches im Laufe der Ehe erklärt wurde (Ehevertrag!), als Vorbehaltsgut gilt auch das, was der Frau von „einem Dritten“ unentgeltlich zugewendet wird. An diesem Vorbehaltsgut hat der Mann auch nicht das Recht der Verwaltung und Nutznießung, es ist ihm also völlig entzogen.

Es erhebt sich danach die weitere Frage, ob nun nicht etwa die Gläubiger des Ehemanns dennoch an den Grundstückteil heran können, indem sie das Rechtsgeschäft betreffend den

Übergang des Eigentums auf die Frau anfechten.

Zunächst sagt das Gesetz, daß nicht ernstlich gewollte Willenserklärungen nichtig sind. Dieses Fehlen des „ernsten Willens“ wird hier wohl selten zutreffen, wenn man auch wohl ganz im geheimen wünschen mag, daß alles beim Alten bleibt. Eine andere Möglichkeit der Anfechtung bietet dann das sogenannte Anfechtungsgesetz (von der Anfechtung im Konkurse mag hier der Raumerparnis wegen abgesehen werden; es sei nur erwähnt, daß auch entgeltliche Verträge zwischen Angehörigen, die im letzten Jahre vor dem Konkurse geschlossen sind, anfechtbar sind). Wenn auch den Gläubigern des Mannes wegen seiner Regelung der ehelichen Güterverhältnisse zunächst kein Einspruchsrecht zusteht, so können sie doch dagegen angehen im Wege der Anfechtung. Dieses Anfechtungsrecht erstreckt sich rücklaufend bis zu zwei Jahren. Insbesondere kann die Abänderung der bisher geltenden Güterrechtsverhältnisse angefochten werden, sofern die „Zuwendung“ unentgeltlich erfolgte und zu der vorgenommenen Änderung kein Grund bestand. Als ein solcher Grund kann nicht gelten die Sicherstellung des Vermögensteils vor dem Zugriff der Gläubiger, denn es ist ja gerade bezweckt, daß den Gläubigern durch die unberechtigte und unentgeltliche Zuwendung nichts entzogen wird.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschatz** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Lotteriegewinne Werbungskosten?

Wenn das Finanzamt sich im Fragefall damit einverstanden erklärt hat, daß die Aufwendungen für Lotterielose als Werbungskosten abgezogen werden, wenn auf der anderen Seite die Lotteriegewinne dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet werden, dann ist hiergegen u. U. bis jetzt nichts einzuwenden. Diese Auffassung vertritt auch Kennerknecht in seinem großen Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, der zu § 6 des Einkommensteuergesetzes folgendes sagt:

„§ 6 Abs. 1 wird also durch Abs. 3 nicht eingeschränkt. Wenn ein einmaliger Vermögensanfall nach den Vorschriften der §§ 26 bis 45 oder nach der Verkehrsauffassung (bei buchf. Steuerpflichtigen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung) einer der in Abs. 1 bezeichneten Einkommensarten zuzurechnen ist, so kann nicht unter Berufung auf Abs. 3 eine gegenteilige Entscheidung verlangt oder getroffen werden. So kann z. B. ein Lotteriegewinn innerhalb eines Gewerbebetriebes erzielt sein und infolgedessen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen; dies wird z. B. dann angenommen werden können, wenn die Ausgaben für das Lotterielos unter den Betriebsausgaben gebucht worden sind.“

Die hier vertretene Auffassung muß man wahrscheinlich bis zu einer grundsätzlichen Entscheidung des RFH. als möglich gelten lassen. Ich persönlich habe allerdings eine ganz andere Ansicht. Man braucht hier gar nicht zu erwägen, ob das Lotterielos im Rahmen der Vorschriften des HGB., der KO. usw. unter die „Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns“ gehört oder nicht. Merkwürdig ist ja jedenfalls, daß im Fragefalle die GmbH. als solche in der Lotterie spielt. Steuerrechtlich ist das aber nicht von Belang. Vielmehr wird man davon ausgehen können, daß zunächst § 6 Abs. 3 EStG. Lotteriegewinne ausdrücklich von der Einkommensteuerbesteuerung ausnimmt und daß § 10 Abs. 1 Satz 1 KStG. ausdrücklich betont, daß die Frage, welche Einkünfte der Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, welches Einkommen zur Steuer herangezogen wird und was als Einkommen gilt, sich nach den §§ 6 bis 8, 11 EStG. usw. bestimmt. Kennerknecht zieht hieraus zwar, wie sich aus dem obigen Zitat ergibt, nicht die Folgerung, daß, wenn die Lotteriegewinne danach der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht unterliegen, die Aufwendungen ebenfalls nicht als Werbungskosten abgezogen werden können, sondern er geht umgekehrt davon aus, daß, wenn solche Aufwendungen als Betriebsausgaben angesehen werden, auch die Gewinne als Betriebsgewinne anzusehen sind. Diesen Ausgangspunkt der Überlegung Kennerknechts halte ich für falsch. Denn bei solchen Ausgaben handelt es sich fraglos nicht um Ausgaben „zur Erwerbung, Sicherung, Erhaltung der Einkünfte“. Aber selbst, wenn man darüber streiten wollte, muß doch der Ausgangspunkt der Überlegung der sein, ob Lotteriegewinne überhaupt zu den im § 6 genannten Einkommensarten gehören können, selbst wenn § 6 Abs. 3 die Lotteriegewinne nicht ausdrück-

lich von der Besteuerung des Einkommens ausgenommen hätte. Insofern ist nach meiner Auffassung heranzuziehen die grundsätzliche Entscheidung des RFH. VI A 783/27 vom 14. 3. 1928, die zu dem Ergebnis kommt, daß Spielgewinne nicht einkommensteuerpflichtig sind. Entscheidend scheint mir hier folgendes aus der Begründung zu sein:

„Die im § 35 EStG. aufgeführten Berufstätigkeiten und die Tätigkeit des Landwirts und des Gewerbetreibenden haben das gemeinsam, daß die Einkünfte, die sie abwerfen, einschließlich der Entnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 EStG., Entgelte für die ausgeübte Tätigkeit darstellen. Daraus ist zu folgern, daß das Einkommensteuergesetz unter Berufstätigkeit nur eine Tätigkeit verstanden wissen will, die gegen Entgelt ausgeübt wird; dabei ist es ohne Bedeutung, daß die gleiche Tätigkeit bisweilen unentgeltlich ausgeübt wird, oder keine Einnahmen abwirft; entscheidend ist, daß, wenn Einkünfte erzielt werden, sie Entgelt für die Tätigkeit sind. Spielgewinne sind aber mehr oder minder vom Zufall abhängige Einnahmen, die allerdings ohne Beteiligung am Spiel nicht zu erzielen sind, jedoch nicht ein Entgelt für die Spieltätigkeit darstellen; sie können daher nicht als Einnahmen aus Berufstätigkeit angesehen werden. Auch die Verkehrsauffassung erblickt in der Beteiligung am Spiel, sei sie noch so planmäßig betrieben, keine Berufstätigkeit; wenn von berufs- oder gewerbsmäßigen Spielern gesprochen wird, so handelt es sich dabei um einen Sprachgebrauch, der für die rechtliche und wirtschaftliche Beurteilung ohne Bedeutung ist; es wird damit nur ausgedrückt, daß das Spiel in derselben nachhaltigen Weise betrieben wird, in der ein Gewerbe oder ein Beruf ausgeübt zu werden pflegt, nicht aber, daß die Spieltätigkeit wirklich ein Gewerbe oder ein Beruf ist.“

Weiter heißt es:

„Wenn daher § 41 Abs. 1 Nr. 2 von einer anderen Tätigkeit, die nicht zu den im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten gehört, spricht, so ergibt sich daraus, daß auch unter dieser anderen Tätigkeit nur eine solche verstanden werden kann, die gegen Entgelt ausgeübt wird; dafür sprechen auch die im § 41 Abs. 1 Nr. 2 angeführten Beispiele.“

Die hier grundsätzlich festgestellten Begriffsmerkmale stehen im vollen Widerspruch zu dem, was Kennerknecht anführt, um einen innerhalb eines Gewerbebetriebs erzielten Lotteriegewinn zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu zählen lediglich deshalb, weil die Ausgaben für das Lotterielos als Betriebsausgaben gebucht worden sind. Vielmehr liegt die Sache so, daß, weil der Lotteriegewinn unter gar keinen Umständen auch außerhalb des § 6 Abs. 3 zu einer der Einkommensarten des § 6 Abs. 1 gezählt werden kann, auch die Aufwendungen für die Lotterielose unter gar keinen Umständen als Betriebsausgaben anerkannt werden können, dies um so weniger, als solche Ausgaben „nach der Verkehrsauffassung“ entschieden nicht zur „Erwerbung, Sicherung und Erhaltung

der Einkünfte“ dienen, vielmehr wird in den meisten Fällen das Gegenteil der Fall sein. Wenn gleichwohl in der Praxis solche Aufwendungen „als Betriebsausgaben gebucht werden“, dann ist das eben falsch, da es sich um Betriebsausgaben nicht handelt. Man muß also nach meiner Meinung die Beweisführung von der Einkommenart aus antreten, nicht aber von der irrtümlichen Annahme einer Betriebsausgabe, wie es Kennerknecht tut. Würde man außerhalb der steuerrechtlichen Betrachtung auch den handelsrechtlichen Grundsatz der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns hinzuziehen, was hier zu weit führen würde, dann würde man zu dem Schluß kommen, daß eine solche von Kennerknecht angenommene „Betriebsausgabe“ auch hiernach unzulässig ist. Man kann diesen Gründen gegenüber jedenfalls beweiskräftig für das Gegenteil nicht ins Feld führen, daß solche Aufwendungen „als Betriebsausgaben gebucht“ worden sind und daß deshalb dann auch die erzielten Gewinne einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtig seien. Dieser Grund erscheint mir sehr fadenscheinig.

Wenn das Finanzamt sich auf den Standpunkt Kennerknechts stellt, dann tut es das mangels einer grundsätzlichen Entscheidung. Steuerrechtlich halte ich jedenfalls die von Kennerknecht geltend gemachte Auffassung nicht für vertretbar trotz der augenblicklich möglichen Handhabung.

Konto mutmaßlicher Ausfälle.

Die von Ihnen vorgenommene Belastung des Warenkontos, um den Ausfällen oder vermutlichen Ausfällen bei den Außenständen Rechnung zu tragen, ist nicht richtig.

Sind die Ausfälle nachweislich tatsächlich entstanden, dann buchen Sie direkt über Verlust- und Gewinn-Konto aus. Soweit ich aus Ihren Angaben aber sehe, handelt es sich gar nicht um tatsächlich bereits entstandene Ausfälle, sondern um Ausfälle, mit denen Sie nach vorsichtiger Schätzung eines gewissenhaften Kaufmanns rechnen.

Für diesen Fall wird aus dem Verlust- und Gewinn-Konto ein Konto mutmaßlicher Ausfälle gebildet, das in der Praxis allgemein, aber irrtümlich Delkredere-Konto genannt wird. (Das Delkredere-Konto im richtigen Sinne hat nur die Ausfälle aufzunehmen, die als üblich anzusehen sind, also Skonti, brancheübliche Preisnachlässe usw.). Das Delkredere-Konto aber, das ich als Konto mutmaßlicher Ausfälle bezeichne, nimmt die Ausfälle insbesondere aus Außenständen auf, die nach den Erfahrungen in bestimmter Höhe oder in einem bestimmten Prozentsatz aufzutreten pflegen. Es ist ein passives Wertberichtigungs-Konto für die Außenstände, die entweder voll im Kontokorrent-Konto stehen, oder auf ein Konto unsicherer Forderungen übertragen worden sind, wobei sowohl das Schuldnerkontokorrent-Konto wie auch das Konto unsicherer Forderungen in der Aktivseite der Bilanz erscheinen. Sie haben also auf der Aktivseite immer die Gesamtsumme der Außenstände ohne jede Kürzung stehen, während auf der Passivseite das Wertberichtigungs-Konto erscheint.

Demnach war in Ihrem Falle zu buchen:

1. per Verlust- und Gewinn-Konto an Konto mutmaßlicher Ausfälle für Bildung des Ausfall-Kontos (X Prozent der Außenstände) RM. 10 000.—
2. per Konto mutmaßlicher Ausfälle an Bilanz-Konto für Wertberichtigung der in der Aktivseite ausgewiesenen Gesamtforderungen (X Prozent der Außenstände) RM. 10 000.—

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere ange-

Einigen gewissen Prozentsatz für den Ausfall muß das Finanzamt nach meiner Auffassung unter den heutigen Verhältnissen anerkennen. Hier liegt allerdings eine steuerrechtliche Frage vor, bei der ich Ihnen eine ganze Anzahl Gesichtspunkte anführen müßte, die sich aus der Rechtsprechung des RFH. ergeben. Diese Ausführungen sind leider in dem von Ihnen gewünschten Rahmen meiner Auskunft nicht möglich. Gegebenenfalls bitte ich also um weitere Nachricht, wobei für die steuerrechtliche Beurteilung der Sache genauere Angaben über den Inhalt der mutmaßlichen Ausfälle und ihre Ursache wünschenswert wären.

Geld gegen Vieh kompensiert sich nie (KO. §§ 53ff.).

An sich kann man vielleicht annehmen, daß im Fragefall auf Grund des Wortlautes des Mahnschreibens die Aufrechnung als vereinbart angesehen werden kann, allerdings würde hier unter Umständen der Zeitpunkt des dringenden Mahnschreibens auch eine Rolle spielen. Wenn nämlich die Vereinbarung später als sechs Monate vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens getroffen worden ist, dann wäre es möglich, daß die Aufrechenbarkeit trotz der Vereinbarung angefochten werden würde. Dies ergibt sich nach meiner Auffassung aus § 33 KO., der für das Vergleichsverfahren entsprechende Anwendung findet, wonach Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden können.

Im Falle des Konkursverfahrens wie auch des Vergleichsverfahrens kommt aber die Aufrechnung auf Grund der §§ 53ff. KO. nur insofern in Betracht, als u. a. nach § 387 BGB. die Aufrechnung der Forderungen gesetzlich zulässig nur dann ist, wenn gegenseitig Leistungen geschuldet werden, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind.

Es ist eine alte Rechtsthese, die besagt, „Geld gegen Vieh kompensiert sich nie“. Wohl kompensiert sich Geld gegen Geld oder Weizen mittlerer Art und Güte gegen ebensolchen Weizen. In Ihrem Falle also würden sich zwei Geldforderungen oder gegenseitige Forderungen an Altmaterial aufrechnen lassen. Die Geldforderung ist aber gegen Altmaterialforderung nicht aufrechenbar (Rosenthal).

Eine Aufrechnung kommt also nach meiner Auffassung im Fragefall nicht in Betracht.

Nach meiner Ansicht ist weiter die Annahme Ihrer Direktion, daß in dem betreffenden Mahnschreiben an Stelle der Aufrechnung ein Rückbehaltungsrecht hätte geltend gemacht werden können, nicht richtig. Auch ein Eigentumsvorbehalt, wie Sie meinen, wäre nach meiner Ansicht nicht in Frage gekommen, da ja das betreffende Material von vornherein zum Eigentum der Metallfirma gehörte. Es hätte aber wohl eine Sicherungsübereignung stattfinden können. Diese hätte Ihrer Firma ein Absonderungsrecht insofern gegeben, als sie aus der Masse vorzugsweise hätte befriedigt werden müssen. Praktisch hätte nach meiner Auffassung die Sicherungsübereignung im Zeitpunkt des von Ihnen abgedanteten Mahnschreibens aber nichts mehr genützt, da ohne weiteres anzunehmen ist, daß entweder der Konkursverwalter im Konkursverfahren oder die Vertrauensperson im Vergleichsverfahren dieses Rechtsgeschäft angefochten haben würde. Diese Anfechtung hätte meiner Meinung nach mit Sicherheit Erfolg gehabt. Ihre Direktion kann Ihnen also wohl kaum einen Vorwurf machen. Man hätte die rechtlichen Folgen weit früher bedenken müssen.

langene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw., begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.